

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten anlässlich eines Umzugs eines minderjährigen Kindes gemäß § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweis:

Diese Erklärung ist ab dem 1. November 2015 vorzulegen, wenn künftig nicht mehr beide Sorgeberechtigten eine gemeinsame Wohnung mit dem Kind haben oder die alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung des Kindes von einem Sorgeberechtigten zum anderen wechselt.

	Angaben zur Mutter:	Angaben zum Vater:
Familienname:	<hr/>	<hr/>
Vorname:	<hr/>	<hr/>
Geburtsdatum:	<hr/>	<hr/>
Anschrift:	<hr/>	<hr/>

Als gemeinsam Sorgeberechtigte erklären wir uns einverstanden, dass ab dem _____ (Datum) für unser(e) Kind(er)

	Familienname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Kind:	<hr/>	<hr/>	<hr/>
Kind:	<hr/>	<hr/>	<hr/>

(Bei weiteren Kindern eigenes Blatt verwenden)

- bei der Mutter die alleinige Wohnung ist.
- beim Vater die alleinige Wohnung ist.
- bei der Mutter der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und beim Vater eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.
- beim Vater der überwiegende Aufenthalt bzw. Lebensmittelpunkt (Hauptwohnung) und bei der Mutter eine weitere Wohnung (Nebenwohnung) ist.

_____, Datum _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Erklärung für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

Ich erkläre, dass **keine** Sorgeerklärung abgegeben wurde!

_____, Datum _____, Unterschrift der Mutter _____

Erklärung für Kinder, deren Eltern getrennt leben und kein Kontakt zum anderen Elternteil besteht:

Ich erkläre, dass mein Kind/ meine Kinder seit ca. _____ Jahr(en) bei mir wohnt/ wohnen und zum anderen sorgeberechtigten Elternteil kein Kontakt mehr besteht. Bemühungen der Kontaktaufnahme zur einverständlichen Festlegung des Hauptwohnsitzes des/ der gemeinsamen Kindes/ Kinder waren erfolglos.

_____, Datum _____, Unterschrift der/des Alleinerziehenden _____

Falls das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur einem Sorgeberechtigten übertragen wurde, bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung der neuen Wohnung mit:

- Sorgerechtsbeschluss/Scheidungsurteil
- Entscheidung eines Familiengerichts über das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Schriftliche Vereinbarung der Eltern über den Aufenthalt/ Lebensmittelpunkt des Kindes